

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Stadt Koblenz vom 17.09.2007**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1, 43 Abs. 1 und 3, 44, 45, 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) – in der derzeit geltenden Fassung – erlässt die Stadtverwaltung Koblenz als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Koblenz mit Zustimmung des Stadtrates vom 13.09.2007 sowie nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde vom 22.05.2007 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege, Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Baumscheiben, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Wartehäuschen, Haltestellen, Haltebuchten und Fußgängerunterführungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen einschließlich der dazu gehörenden Fuß- und Radwege, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanlagen sowie deren Einrichtungen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
Waldflächen einschließlich der dazugehörigen Wege sind mit Ausnahme der darin gelegenen Grillplätze und Kinderspielplätze keine öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung.
- (4) Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Sport- und Spielgeräte, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Brücken, Geländer, Bänke, Denkmäler, Säulen, Treppenanlagen, Litfasssäulen, Bäume, Vitrinen, Wartehäuschen, Fahrradunterstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Glasflächen, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder hindernder Form zu betteln; dies gilt auch für das Betteln mit oder durch Minderjährige sowie das organisierte Betteln,
 2. sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen u. a. Behältnissen, Notdurft verrichten, Erbrechen oder Beschimpfungen belästigt oder gefährdet werden, sowie in einem deutlichen Rauschzustand zu verweilen,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle oder Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen; die Regelungen in §§ 303, 304 StGB bleiben unberührt,
 7. Kraftfahrzeuge mit einem Schlauch abzuspritzen oder an Kraftfahrzeugen Öl zu wechseln,
 8. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu nächtigen; Abs. 3 bleibt unberührt,
 9. Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, zu verdecken oder zuzustellen; die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Ziffer 7 der Straßenverkehrsordnung sowie des § 53 Abs. 2 der Landesbauordnung bleiben von dieser Regelung unberührt,
 10. Tauben oder Wasservögel zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben oder Wasservögeln aufgenommen wird,
 11. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken oder zu Werbezwecken zu verteilen, verteilen zu lassen oder an Kraftfahrzeugen anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen ist es verboten zu zelten, Campingmöbel, insbesondere Tische, Stühle, Liegen, Grill- oder Kochgeräte, aufzustellen.

- (3) Auf öffentlichen Straßen ist es verboten, in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zu übernachten. Eine einzelne Übernachtung zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (4) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. diese mehr als verkehrüblich und nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen; eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen,
 2. zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile aufzustellen,
 3. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 4. Hunde auf Kinderspielplätze, Sportanlagen, Bolzplätze, Liegewiesen oder Grillplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
 5. ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 6. Fußwege mit Spiel-, Sport- oder Freizeitgeräten (wie z. B. Inline-Skatern, Skateboards, Rollschuhen) in Andere gefährdender Weise oder mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren; das Verbot gilt nicht für radfahrende Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres,
 7. diese mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,
 8. Anpflanzungen zu betreten,
 9. Wege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen aufzugraben oder zweckfremd oder trotz einer ausgesprochenen Sperre zu benutzen,
 10. außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 12. Kinderspielplätze durch Personen zu benutzen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben; ausgenommen hiervon sind Begleitpersonen,
 13. Kinderspielplätze und Bolzplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, Grillplätze in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu benutzen.
- (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

- (6) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche gekennzeichnet sind. Weiterhin ausgenommen sind Jagdhunde bei berechtigter Jagdausübung bzw. Diensthunde des Bundes, Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.
- (7) Hunde sind nur von geeigneten Personen zu führen bzw. nur von geeigneten Personen führen zu lassen.
- (8) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur unverzüglichen Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

§ 3

Plakatieren

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Der Absatz 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, ferner nicht auf genehmigte oder gestattete Sondernutzungen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 1 Plakatanschläge anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft gleichrangig den Verursacher wie auch den Veranstalter, auf den durch die Plakatanschläge oder Darstellungen nach § 3 Abs. 1 hingewiesen wird.

§ 5

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, soweit sie nicht mit Dienstkleidung ausgestattet sind, haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren. Nach Aufforderung haben sich auch die mit Dienstkleidung ausgestatteten Mitarbeiter auszuweisen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Das Verbot, in öffentlichen Anlagen Fußwege zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen, gilt nicht für das Aufsichtspersonal, Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde und anderer Dienststellen der Stadtverwaltung Koblenz, soweit die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten dies erfordert und nicht schon eine spezialgesetzliche Ermächtigung gegeben ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form, mit oder durch Minderjährige oder organisiert bettelt,
 2. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berausenden Mitteln niederlässt, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen u. a. Behältnissen, Notdurft verrichten, Erbrechen oder Beschimpfungen belästigt oder gefährdet werden, oder in einem deutlichen Rauschzustand verweilt,
 3. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,

5. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte beschädigt oder entfernt,
 6. § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle oder Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Kraftfahrzeuge mit einem Schlauch abspritzt oder an Kraftfahrzeugen Öl wechselt,
 8. § 2 Abs. 1 Ziffer 8 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nächtigt,
 9. § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, verdeckt oder zustellt,
 10. § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Tauben oder Wasservögel füttert, Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben oder Wasservögeln aufgenommen wird,
 11. § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken oder zu Werbezwecken verteilt, verteilen lässt oder an Kraftfahrzeugen anbringt oder anbringen lässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen zeltet oder Campingmöbel aufstellt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen übernachtet.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen entgegen
1. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 diese mehr als verkehrüblich oder den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt oder eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. § 2 Abs. 4 Ziffer 2 zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile aufstellt,
 3. § 2 Abs. 4 Ziffer 3 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt,
 4. § 2 Abs. 4 Ziffer 4 Hunde auf Kinderspielplätze, Sportanlagen, Bolzplätze, Liegewiesen oder Grillplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 5. § 2 Abs. 4 Ziffer 5 ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,

6. § 2 Abs. 4 Ziffer 6 Fußwege mit Spiel-, Sport- oder Freizeitgeräten in Andere gefährdender Weise oder mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 7. § 2 Abs. 4 Ziffer 7 diese mit Kraftfahrzeugen befährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder abstellt,
 8. § 2 Abs. 4 Ziffer 8 Anpflanzungen betritt,
 9. § 2 Abs. 4 Ziffer 9 Wege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen aufgräbt oder zweckfremd oder trotz einer ausgesprochenen Sperre benutzt,
 10. § 2 Abs. 4 Ziffer 10 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entzündet oder grillt,
 11. § 2 Abs. 4 Ziffer 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
 12. § 2 Abs. 4 Ziffer 12 Kinderspielplätze benutzt, obwohl er bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht Begleitperson ist,
 13. § 2 Abs. 4 Ziffer 13 Kinderspielplätze oder Bolzplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 oder Grillplätze in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 2. § 2 Abs. 6 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen oder in öffentlichen Anlagen nicht anleint oder entgegen § 2 Abs. 6 Satz 2 Hunde außerhalb bebauter Ortslagen nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
 3. § 2 Abs. 7 Hunde als nicht geeignete Person führt oder von nicht geeigneten Personen führen lässt,
 4. § 2 Abs. 8 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen, oder eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 5. § 3 Abs. 1 Plakatanschlüge anbringt oder anbringen lässt,
 6. § 4 Plakatanschlüge nicht unverzüglich beseitigt,
 7. § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 – in seiner jeweils gültigen Fassung – Anwendung.
- (7) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können aufgrund des § 48 Abs. 3 POG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie § 2 Abs. 2, 3, 4 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, sowie § 2 Abs. 6 eingezogen werden.
- (8) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes i. V. m. § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Stadtverwaltung Koblenz.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2027 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 18.02.2002, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Koblenz, den 17.09.2007

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister